





3. Die durch das Lichtbild beabsichtigte Missbrauchsverhinderung sei nicht zu erreichen, wenn niemand prüfe, ob das Lichtbild überhaupt den Versicherten darstelle.

4. Neben dem Nachweis der Berechtigung zum Leistungsbezug nach §15 (2) SGB V kommt der elektronischen Gesundheitskarte künftig eine noch weitaus wichtigere Bedeutung als zentralem Zugangsschlüssel für medizinische Daten (Sozialdaten) zu. Hierfür sei eine zweifelsfreie Identifizierung und Zuordnung des Versicherten zur elektronischen Gesundheitskarte vor deren Ausgabe erforderlich. Hierzu bedürfe es nicht nur eines Lichtbildes, sondern auch einer persönlichen Inaugenscheinnahme der auf dem Lichtbild abgebildeten Person durch einen unabhängigen Dritten.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 (siehe Anlage) hatte das Bundesministerium für Gesundheit die Auffassung vertreten, dass § 291 SGB V keine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung des Versicherten bei Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte enthält. Die Gesundheitskarte bescheinige die Identität des Karteninhabers rechtlich gerade nicht, dies sei auch die Auffassung des BMI. Für die elektronische Gesundheitskarte würden daher die Anforderungen an Personaldokumente (wie die Vorschriften des Passgesetzes) daher nicht gelten.

Die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern haben sich im Rahmen der 74. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 6. bis 7. Mai 2009 in Potsdam ebenfalls mit der Thematik beschäftigt. Man war seinerzeit der Auffassung, dass § 291 SGB V keine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung des Versicherten bei Beantragung der elektronischen Versichertenkarte enthält. Es obliege den Krankenkassen allein Kraft ihrer Zuständigkeit das Verfahren zur Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte zu bestimmen. Zudem hätten die Krankenkassen bei ihrer Entscheidung, welches Verfahren der Lichtbildübermittlung sie ihren Versicherten anbieten, alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte – wie die Beachtung des Datenschutzes, Kosten- und Nutzenerwägungen und die Gefahr des Missbrauchs – abzuwägen und angemessene Verfahren durchzuführen.

Wir bitten um Überprüfung der damaligen Rechtsauffassung. Diese Rechtsauffassung, dass die Gesundheitskarte die Identität des Karteninhabers rechtlich gerade nicht bescheinigt, führt möglicherweise dann dazu, dass die eGK den Zugang zu Sozialdaten nicht eröffnen darf und auch nicht zur Speicherung von Notfalldaten oder für die Speicherung von Erklärungen zur Organspende genutzt werden kann. Denn der





rechtlich zweifelsfreie Identitätsnachweis ist Grundvoraussetzung für den Zugang zu Sozialdaten.

Da die eGK aber als Zugangsmedium für Sozialdaten genutzt werden soll und somit doch die Identität des Versicherten rechtlich bestätigt, muss eine zweifelsfreie Zuordnung der Person zur eGK durch Bestätigung der Identität durch eine vom Benutzer unabhängige Instanz, wie vom Gematik Sicherheitskonzept und dem eGovernment-Handbuch des BSI gefordert, durchgeführt werden.

Es wird nunmehr an neuer rechtlicher Argumentation vorgetragen, dass in Analogie zum Online-Zugriff auf das Rentenkonto in der ebenfalls dem Sozialdatenschutzrecht unterliegenden Rentenversicherung der Schutzbedarf bei der elektronischen Gesundheitskarte im Bereich Zugriff auf Sozialdaten der Versicherten (Angaben über das Versicherungsverhältnis) mit „Hoch“ definiert worden sei. Um auf Sozialdaten zugreifen zu können, die mit einem hohen Schutzbedarf klassifiziert sind, müssten demnach auch Authentifizierungsmaßnahmen zum Einsatz kommen, die das gleiche Sicherheitsniveau aufweisen. Im Bereich des Online-Zugriffs auf das Rentenkonto die Authentizität eines Online-Kunden zweifelsfrei festzustellen, bevor ein Zugang zu personenbezogenen Daten aus einem Sozialversicherungsverhältnis gestattet werden kann. Dies bedinge, dass bei der Ausgabe der Signaturkarte bzw. des elektronischen Personalausweises, mit deren Hilfe der Zugang zu den Daten eröffnet werden kann, eine Überprüfung der Identität stattgefunden habe. Gleiches müsste dann auch für die Ausgabe der Gesundheitskarte gelten.

Diese Rechtsposition ist ebenfalls im Lastenheft VSDM der Gematik reflektiert. Dort ist eine Identifizierung des Versicherten Voraussetzung für einen Online-Zugriff. In Ermangelung einer gesetzlichen Rechtsverpflichtung der Versicherten, Ärzten auf Verlangen einen Ausweis zeigen zu müssen, kann die sichere Authentisierung des Versicherten damit ausschließlich über die Gesundheitskarte erfolgen.

Auch das verbindlich durch die Leistungsträger einzuhaltende Sicherheitskonzept der Gematik sieht dies so.

Wenn dies so ist, müssten die Krankenkassen bei Beantragung und Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte und der Pin-Nummern dieselben Sicherheitsstan-



dards einhalten, das würde eine Bestätigung der Identität durch eine vom Benutzer unabhängige Instanz bedeuten.

Es wird uns vorgetragen, auch das e-Government Handbuch des BSI führe aus, dass Authentisierungsmethoden, die ausschließlich auf Selbstangaben der Kunden beruhen, bzgl. der Merkmale „Nachweis der Identität“ und „Vertrauenswürdigkeit der Registrierungs-Instanz“ auf „Niedrig“ beschränkt sind. Der Schutzbedarf der Sozialdaten ist jedoch mit „Hoch“ klassifiziert.

Darüber hinaus würden auch die Ableitungen der europäischen Datenschutzrichtlinie für das Gesundheitswesen (WP131) vorsehen, dass Versicherte vor dem Zugriff auf medizinische Daten zweifelsfrei nachweisen, dass sie die sind, für die sie sich ausgeben (authentisieren) und im Falle des elektronischen Zugriffs eine elektronische Signatur anzuwenden sei. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gesundheitskarte für das Gesundheitswesen muss unbedingt sichergestellt werden, dass rechtliche Bestimmungen und der Datenschutz eingehalten werden. Die politischen und finanziellen Auswirkungen wären erheblich, sollten die Leistungsträger nachträglich verpflichtet werden, Gesundheitskarten nur nach Bestätigung der Identität der Versicherten ausgeben zu dürfen. Nach unserer Einschätzung sind die jetzt so erhobenen Rechtseinwände zumindest prüfpflichtig. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen prüfen und mir zeitnah die aktuelle Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Gesundheit zur oben geschilderten Fragestellung mitteilen könnten, besonders hinsichtlich der laufenden Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Um eine einheitliche aufsichtsrechtliche Bewertung herbeizuführen erlaube ich mir, dieses Schreiben nachrichtlich an die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu versenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Tom Rutert-Klein